

Satzung

des

Kleintierzuchtverein

D85 Eberswalde und Umgebung e.V.

**Der Verein untersteht dem Landesverband für Rassekaninchen
Berlin – Mark Brandenburg**

und dem

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Überarbeitung und Neufassung

Mitgliederversammlung am 15.09.2021

Satzung

des Kleintierzuchtvereins (KTZV) D85 Eberswalde und Umgebung e.V. (gegründet 1903)

§1

1. Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Kleintierzuchtverein D85 Eberswalde und Umgebung e.V. und untersteht dem Landesverband Berlin – Mark Brandenburg und dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter.

Der Sitz ist Eberswalde.

Der Verein ist beim Kreisgericht Eberswalde unter der Nummer 74 registriert.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz vom 21.02.1990 die Tätigkeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht als gemeinnützige Arbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familien mit tierischen Produkten.

Der Verein unterstützt und fördert die Einstellung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend, zur Naturverbundenheit.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeiten durch Fachberater und praktische Unterweisungen in der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht, sowie Pflege der Gesellschaft weiter zu fördern.

Der Verein setzt sich für gute Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und den staatlichen Organen ein.

Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kaninchen und Geflügel unter Beachtung der Vorgaben der aktuell gültigen Zuchtstandards.

die besonderen Ziele des Vereins

- Förderung des fachlichen Wissens der Mitglieder durch Vorträge und Erfahrungsaustausch bei Mitgliederversammlungen, Stallschauen, Tierbewertungen und ähnlichen Veranstaltungen, sowie Beratungen der Mitglieder über züchterische Fragen zur Verwirklichung der Grundsätze von Schönheit und Leistung in der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht auf der Grundlage der verbindlichen Bewertungsbestimmungen.
- Einflussnahme auf die Verbesserung der Maßnahmen der Tierhygiene, des Gesundheitsschutzes und der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen bei Kaninchen und Geflügel in Zusammenarbeit mit dem Veterinärwesen des Territoriums.
- Teilnahme an Ausstellungen des Landesverbandes der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzüchter und Förderung des Wettbewerbs unter den Züchtern. Organisierung von Ausstellungen und Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit im Territorium.
- Werbung von Mitgliedern für die Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Zweckbindung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufwandsentschädigungen.

§4

Aufwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelung zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.

§5

Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des Kleintierzuchtvereins D85 Eberswalde und Umgebung e.V. können alle im Einzugsgebiet wohnenden Personen werden, welche die Ziele und die Satzung anerkennen und bei der Verwirklichung der Aufgaben aktive Unterstützung geben. Fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten, auch wenn sie keinen Tierbestand betreuen. Es können sowohl „natürliche als auch juristische Personen“ sein. Über den Status „förderndes Mitglied“ entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich bei der Förderung der Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2. Der Mitgliedschaftsantrag

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Gründe für die Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

Kinder und Jugendliche können Mitglied werden. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5.3. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung über die Aufnahme wirksam. Das neue Mitglied verpflichtet sich mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag zur Zahlung der Aufnahme-, und Jahresgebühren und zur Anerkennung der Satzung

5.4. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht, von Umlagen und von Gemeinschaftsarbeiten durch den erweiterten Vorstand entbunden werden.

§6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Kleintierzuchtvereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Sie können im Verein Funktionen und Ehrenämter bekleiden. Sie haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und deren Bearbeitung zu fordern.

Die Mitglieder haben das Recht, Themen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

§7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere:

7.1. Die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle verbindlichen Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse des Verbandes der Rassekaninchenzüchter und des BDRG sowie des Vereins gewissenhaft umzusetzen.

7.2. Die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und Beteiligung, vor allem durch einen regen Besuch der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen, aber auch durch eigene Arbeitsleistungen, zu fördern.

7.3. Die Zuchtunterlagen ordnungsgemäß zu führen und die Kennzeichnung der Kaninchen und des Geflügels entsprechend der jährlichen Vorgaben zu sichern.

7.4. Die festgelegten Beiträge fristgemäß zu zahlen. Bei einem Beitragsrückstand ruhen die Mitgliederrechte.

7.5. Beitragszahlung

7.5.1 Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

7.5.2. Die Beiträge sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

8.2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen.

8.3. Die Mitgliederversammlung kann die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist.

8.4. Mitglieder, die aus dem Verein austreten, gestrichen oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, den fälligen

Jahresbeitrag für das laufende Jahr (Geschäftsjahr) zu entrichten und sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§9

Organe im Verein

9.1. Die Mitgliederversammlung

9.2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

9.3. Der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand, dem Schriftführer, sowie den Zuchtwarten Kaninchen und Geflügel.

9.4. Der Schriftführer zeichnet sich verantwortlich für die Aufbereitung und Aktualisierung der Internetseite, er ist in dieser Funktion auch Medienbeauftragter.

§10

Die Mitgliederversammlung

10.1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung. Hierzu ist eine ¾ Mehrheit notwendig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nummeriert schriftlich zu dokumentieren und vom Vorsitzende sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

10.2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand durch eine einfache schriftliche Einladung einberufen. Bei der Hauptversammlung wird der Geschäftsbericht und der Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr verlesen. Es erfolgt dann die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10.3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal monatlich statt. Sie dient der Beratung und Qualifizierung der Mitglieder und wird für den Erfahrungsaustausch sowie für Aussprachen genutzt.

10.4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen.

10.5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen (ohne Stimmrecht).

10.6. Vertreter des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben aber keine beschließende Stimme.

10.7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nummeriert, schriftlich mindestens mit dem Wortlaut des Beschlusses auszufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§11

Vereinsvorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

11.2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.

11.3. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung erfüllen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage sind.

11.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Bei finanziellen Transaktionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

11.5. Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch rechtzeitig (5 Tage) vor jeder Mitgliederversammlung zusammen. Er ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich und nummeriert zu dokumentieren. Sie sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

11.6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung, bzw. bei Reisen im Auftrage des Vereins, Fahrkosten und Tagesgeld bewilligt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

11.7. Weitere Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen, wie Käfige usw.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- Bildung bestimmter, zeitweiliger Kommissionen bzw. Ausschüsse.

11.8. Rücktritt oder Kündigung des Vorstandes. Treten einzelne Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode von ihren Funktionen zurück oder kündigen die Mitgliedschaft im Verein, sind in der folgenden Mitgliederversammlung diese Funktionen neu zu wählen. Für die neu gewählten Funktionäre gilt eine Amtszeit bis zum nächsten regulären Wahltermin für Vorstandswahlen. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder kündigt die Mitgliedschaft ist unverzüglich eine Hauptversammlung durchzuführen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen. Für diesen gilt dann eine Amtszeit von 4 Jahren.

Die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte weiter, bis das Wahlergebnis der Neuwahl verkündet wurde.

§12

Erweiterter Vorstand

12.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer und den Zuchtwarten für Kaninchen und Geflügel. Bei Bedarf kann der Vorsitzende der Revisionskommission mit eingeladen werden.

12.2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Analog gilt auch hier die Amtszeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.

12.3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten einzuberufen. Sie sind nur beschlussfähig wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

12.4. Die Protokollierung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgt analog wie unter Punkt 11.5. für den Vorstand festgelegt.

§13

Schlichtungsverfahren

13.1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in der erweiterten Vorstandssitzung nach den Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen

den Mitgliedern oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können beide Seiten eine zivilrechtliche Klärung herbeiführen.

13.2. Im Ergebnis des Schlichtungsverfahrens können Mitglieder einen Verweis erhalten, verwarnet, oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

13.3. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist nachstehendes Verfahren einzuleiten:

- Der erweiterte Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Der angeschuldigte Züchter ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden. Die Ladung hat schriftlich per Einschreiben oder Zustellurkunde durch die Post zu erfolgen.
- Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Dem Beschuldigten ist in der Mitgliederversammlung ausreichend Zeit zur Rechtfertigung zu geben.
- Die Vertretung des Beschuldigten durch einen vereinsfremden Dritten ist möglich (z.B. ein Rechtsanwalt), braucht aber nicht zugelassen werden, wenn der Verein nicht selbst durch einen Anwalt vertreten wird.
- Der Beschluss ist nach der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit der Begründung zuzustellen (Zustellurkunde).
- Bei Nichterscheinen des Geladenen ohne triftigen Grund wird ohne diesen verhandelt und beschlossen.
- Im Beschluss setzt der erweiterte Vorstand die entsprechenden Verfahrenskosten fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.
- Gegen den Beschluss kann der Züchter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Landesverbandes einlegen.
- Der Schlichtungsausschuss des Landesverbandes entscheidet als letzte Instanz endgültig.

§ 14

Finanzierung des Vereins

14.1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen oder durch Umlagen usw. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Leihgebühren usw. beschließt die Jahreshauptversammlung des Vereins.

14.2. Der Kassierer hat im Laufe des Jahres die Finanzgeschäfte zu tätigen.

Kassenführung

15.1. Der Verein gehört nach Abgabe der geforderten Jahresmeldung und nach festgelegten Jahresbeiträgen der zuständigen Landesverbände Berlin-Mark Brandenburg an. Die Satzungen und Vorschriften dieser Verbände sind für den Verein bindend.

15.2. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch genau und übersichtlich nach dem Datum geordnet, einzutragen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und abzuheften. Am Schluss des Jahres ist die Kasse abzuschließen und eine Aufstellung des Vermögens vom Kassierer anzufertigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15.3. Der Kassierer nimmt alle Einzahlungen für den Verein gegen Unterschrift entgegen. Auszahlungen dürfen nur mit Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters getätigt werden.

§16

Kassenprüfer

16.1. Der Verein wählt alle 2 Jahre Kassenprüfer, die mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen.

16.2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.

16.3. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

16.4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen.

16.5. Die Prüfungsberichte sind jährlich der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich bei Finanzen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit (Kassenbuch, Belegwesen, Bargeld und Konto), sowie Sachwerte und Einhaltung der Beschlüsse.

§17

Gründungsjahr

Als Gründungsjahr für den Kleintierzuchtverein D85 Eberswalde und Umgebung e.V. gilt das Jahr 1903.

§18

Auflösung des Vereins

18.1. Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

18.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Kleintierzüchter Barnim e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Als gemeinnützige Zwecke werden Ausstellungen, die von dem Kreisverband durchgeführt werden, angesehen um eine Förderung der Tierzucht im Kreis und Land zu erreichen.

18.3. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem Schriftgut (Kassenbücher, Belege, Protokolle usw.) dem Landesverband zu übergeben.

§19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung (Neufassung) tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Eberswalde in Kraft.

Änderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und müssen vom Amtsgericht bestätigt werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2021

.....
Versammlungsleiter

.....
Schriftführer

Bestätigung am: